

Satzung

des Vereins der Freunde und Förderer der
Grundschule Dachsenhausen e. V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 12. März 1998 gegründete Verein führt die Bezeichnung:

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule
Dachsenhausen e. V.“

und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen. Der Sitz des Vereins ist 56340 Dachsenhausen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck,

- a) die Grundschule Dachsenhausen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- b) Schüler dieser Schule im Bedarfsfall eine soziale Unterstützung zu gewähren
- c) die Beziehungen zwischen Schule, Elternhaus und Bevölkerung zu pflegen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Die Anmeldung kann jederzeit erfolgen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Beschluss kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens 1/4 Jahr vor Jahresende dem Vorstand schriftlich zugehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder wenn für zwei Jahre die Beiträge nicht gezahlt sind. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.

§4

Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des Geschäftsjahres, bei Neuantritt sofort, fällig.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie findet jedes Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

Feststehende Tagesordnungspunkte sind:

- Genehmigung der letzten Niederschrift
- Bericht des Vorsitzenden
- Bericht des Kassierers
- Bericht des Kassenprüfers
- Entlastung des Vorstandes
- Neuwahl des Vorstandes
- Wahl zweier Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder zu beschließen. Kommt die Mehrheit nach ordnungsgemäßer Einladung nicht zustande, ist erneut und unter besonderem Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit einzuladen. Erst dann kann der Verein mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die Auflösung entscheiden. Sonstige Beschlüsse fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit nach Bedarf einberufen werden. Sie ist einzuberufen auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder. In diesem Antrag müssen Zweck und Gründe der Einberufung angegeben sein.

§8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Protokollführer
- einem Beisitzer

Für die Wahl in den Vorstand ist die Mitgliedschaft im Förderverein erforderlich. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Der Vorstand leitet den Verein und führt seine Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

Über die satzungsgemäße Verwendung der Beiträge und Spenden entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Leiters der Schule. Für Zwecke, deren Kosten nach den geltenden Bestimmungen zu Lasten des Trägers der Schule gehen, sollen Mittel des Vereins nur ausnahmsweise verwendet werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er zieht die Beiträge ein, leistet Zahlungen auf schriftliche Anweisung des ersten, im Verhinderungsfall des zweiten Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende, jeder für sich allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein darf der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden oder in seinem Auftrag tätig sein.

§9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Grundschule Dachsenhausen mit der Auflage, das Vereinsvermögen entsprechend dem Satzungszweck zu verwenden. .

Dachsenhausen, den 12. März 1998